



Informationen zur Datenerhebung nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Landratsamt Heidenheim
Jugend und Familie

Unterhaltsvorschuss

1. Warum erhalten Sie von uns dieses Informationsblatt?

Nachfolgend informieren wir Sie gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Art und Weise und die Hintergründe der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich für die beantragten Zwecke:

Die Daten werden erhoben, um die Aufgabe „**Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz**“ zu erfüllen, (Art. 6 DSGVO i. V. m. § 1605 BGB, §61 ff SGB VIII) Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und Bewilligung/ Ablehnung von Unterhaltsvorschussanträgen nach § 1 UVG; Prüfung und Rückgriff des übergegangenen Anspruchs beim Unterhaltsverpflichteten nach § 7 UVG und ggf. Rückforderung beim Unterhaltsberechtigten bzw. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen beim Leistungsempfänger nach § 5 UVG. Das Jugendamt erhebt die personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Prüfung und Bearbeitung der beantragten Leistungen und der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben nach Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO i. V. m. § 67a SGB X. Darüberhinausgehende, auch regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen aufgrund der Bestimmung durch Bundes- oder Landesrecht, insbesondere der §§ 69 bis 77 SGB X.

→ Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Sinne des Art.13 Abs.1 a) DS-GVO ist das

Landratsamt Heidenheim
Fachbereich Jugend und Familie
Felsenstraße 36
89518 Heidenheim
Tel: 07321 321-0
post@landkreis-heidenheim.de

2. An wen werden Ihre Daten weitergegeben?

Eine Weiterleitung erfolgt, soweit erforderlich, an: Beistandschaft; Kommunal- und Bundesbehörden, u.a.: Einwohnermeldeamt, Justizbehörden und Polizei, Ausländerbehörde, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit, Rentenversicherungsträger, Krankenkassen, Finanzämter, Kraffahrtbundesamt, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Justiz; JVA; Arbeitgeber; DIJUF; Gerichte und Rechtsanwälte und an Ihr Kind.

3. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Eine Löschung Ihrer gespeicherten Daten erfolgt 10 Jahre nach Beendigung des Verfahrens zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes. Eine Beendigung des Verfahrens liegt vor, wenn keine Zahlung von Unterhaltsvorschuss mehr erfolgt und die Rückgriffsbearbeitung beim Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, abgeschlossen wurde.

4. Gibt es eine Pflicht zur Bereitstellung der Daten? – Art. 13 DSGVO

Nach § 6 UVG sind Sie verpflichtet, der Unterhaltsvorschusskasse die zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Wirken Sie nicht mit, kann der Anspruch abgelehnt werden, auch eine Geldbuße bis zu 1.000 Euro kann verhängt werden, wenn Sie den Pflichten des UVG zuwiderhandeln. Wer unterhaltsrechtlich verpflichtet ist Auskunft zu erteilen, kann gerichtlich hierauf in Anspruch genommen werden, ggf. ist ein Strafverfahren zu erwarten.

5. Datenerhebung bei anderen Stellen – Art. 14 DSGVO

Die Unterhaltsvorschusskasse kann zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht - öffentlichen Stellen oder Personen erheben sofern dies erforderlich ist. Dies können sein: Beistandschaft; Kommunal- und Bundesbehörden, u.a.: Einwohnermeldeamt, Justizbehörden und Polizei, Ausländerbehörde, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit, Rentenversicherungsträger, Krankenkassen, Finanzämter, Kraftfahrtbundesamt, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Justiz; JVA; Arbeitgeber; Gerichte und Rechtsanwälte und an Ihr Kind.

6. Welche Rechte haben Sie in diesem Zusammenhang?

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17, 18 DSGVO)
- sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art.21 DSGVO) oder ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit geltend machen (Art. 20 DSGVO).
- Soweit die Zulässigkeit, Ihre Daten zu verarbeiten, ausschließlich auf Ihrer Einwilligung beruht, können Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Die Verarbeitung der Daten bleibt bis zum Widerruf rechtmäßig.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Sie haben zudem das Recht, Beschwerde bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit einzulegen, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unrechtmäßig ist (Kontaktdaten s.u.)

7. Wer sind die Verantwortlichen für den Datenschutz?

Wenn Sie inhaltliche Fragen zur Datenverarbeitung oder sich zu den hier angesprochenen datenschutzrechtlichen Fragen kundig machen wollen, sich ggf. auch beschweren möchten, können Sie sich an die Verantwortliche Behörde (s.o.) oder an unsere Datenschutzbeauftragte wenden:

Unsere Datenschutzbeauftragte

Landratsamt Heidenheim
Datenschutzbeauftragte
Felsenstraße 36
89518 Heidenheim
Tel: 07321 321-2254
datenschutz@landkreis-heidenheim.de

Landesdatenschutzbeauftragter

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Königstraße 10 a
70173 Stuttgart
Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart
Tel: 0711 6155 41-0, Fax: 0711 6155 41-15
poststelle@ldi.bwl.de